

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kreditkarten der Swisscard AECS GmbH im Bereich Privatkunden

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen («AGB») regeln das Rechtsverhältnis zwischen Swisscard AECS GmbH («Swisscard») und den Inhabern von Kreditkarten im Sinne von Ziff. 1.1 im Bereich Privatkunden («Kunde/n») betreffend diese Karten. Sämtliche Personenbezeichnungen beziehen sich auf Personen beider Geschlechter.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1 Als Karte/n im Sinne dieser AGB gelten die folgenden bargeldlosen Zahlungsmittel, welche von Swisscard herausgegeben werden («Karte»):

- Kreditkarten mit und ohne feste Ausgabelimite;
- von Swisscard zur Abwicklung von bargeldlosen Zahlungen zugelassene Mittel, wie z. B. virtuelle Karten (Ziff. 2.1) oder in Geräte (z. B. Mobiltelefon, Uhr, Tablet, Computer, jeweils ein «Endgerät») integrierte Zahlungsmittel.

1.2 Die allgemeinen Bestimmungen in Teil I. gelten für alle Karten. Je nach Karte gelten zudem:

- die ergänzenden Bestimmungen für die betreffende Karte (Teil II.); und
- die weiteren, auf das Rechtsverhältnis zum Kunden anwendbaren, produkt- und dienstleistungsspezifischen Bestimmungen («Produkt- und Dienstleistungsbedingungen»), z. B. Bestimmungen zu Gebühren und Zinsen (Ziff. 8), Nutzungsbedingungen für Online-Services (Ziff. 6) und Bedingungen für mit der Karte verbundene Neben- und Zusatzleistungen von Swisscard (Ziff. 3).

1.3 Diese AGB gelten sinngemäss auch für Antragsteller.

2. Zustandekommen des Kartenvertrags

2.1 Kartenanträge können ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden. Mit Annahme des Kartenantrages durch Swisscard kommt der Kartenvertrag zwischen Swisscard und dem Kunden («Kartenvertrag») zu Stande. Der Kunde erhält daraufhin die persönliche, nicht übertragbare Karte sowie für jede Karte die dazugehörige persönliche Identifikationsnummer («PIN-Code»). Die Karte kann auch ausschliesslich virtuell ausgestellt und in einer von Swisscard vorgegebenen Umgebung oder auf eine mit Swisscard vereinbarte Weise angezeigt werden. Jede Karte bleibt Eigentum von Swisscard. Swisscard eröffnet zur Karte ein Konto, auf welchem Transaktionen (Ziff. 4.5), Gebühren und Zinsen (Ziff. 8) sowie Gutschriften verbucht werden («Kartenkonto»). Swisscard kann ein gemeinsames Kartenkonto für Karten führen, die als Paket (Kartenduo/-paket, Bundle o. dgl.) herausgegeben werden.

2.2 Mit der Unterschrift auf der Karte (sofern die Karte ein Unterschriftenfeld aufweist) und jedem Karteneinsatz (Ziff. 4.5) bestätigt der Kunde, die AGB sowie die Produkt- und Dienstleistungsbedingungen erhalten und deren Inhalt akzeptiert zu haben. Das gilt analog auch für allfällige besondere Mitteilungen von Swisscard betreffend die Annahme des Kartenantrags (z. B. Bestätigung der Kreditvereinbarung bei Kreditkarten mit Teilzahlungsoption).

3. Neben- und Zusatzleistungen zur Karte

3.1 Die Karte kann mit Neben- und Zusatzleistungen verbunden sein («Neben- und Zusatzleistungen»), welche entweder als fester Leistungsbestandteil der Karte oder optional

erhältlich sind (z. B. Bonus- und Treueprogramme, mit der Karte verbundene Versicherungen, Travel- und Lifestyle-Services oder Vorzugsangebote von Swisscard Partnern).

3.2 Die Neben- und Zusatzleistung erbringt

- Swisscard, gestützt auf die jeweiligen Produkt- und Dienstleistungsbedingungen, oder
- ein Swisscard nicht zurechnender Dritter («Drittdienstleister»), gestützt auf einen Vertrag des Kunden mit diesem Drittdienstleister. Streitigkeiten über vom Drittdienstleister erbrachte Leistungen sind direkt mit diesem zu regeln.

3.3 Erbringt Swisscard Neben- und Zusatzleistungen, fallen diese mit Beendigung des Kartenvertrags oder Rückgabe der Karte dahin. Swisscard kann bei Kündigung, Rückgabe der Karte oder Zahlungsverzug des Kunden die Gutschriften in Treue- und Bonusprogrammen einstellen.

4. Karteneinsatz

4.1 Die Karte berechtigt den Kunden, unter Beachtung von allfälligen Karten- und Bargeldbezugslimiten («Ausgabelimiten») bei am weltweit tätigen Kartennetzwerk (z. B. American Express, Mastercard, Visa; gemeinsam «Kartennetzwerk») teilnehmenden Händlern und Dienstleistungserbringern («Akzeptanzstellen») Waren und Dienstleistungen zu bezahlen.

4.2 Sofern von Swisscard für die betreffende Karte vorgesehen, kann der Kunde mit der Karte auch Bargeld an bestimmten Bankschaltern und Geldautomaten beziehen.

4.3 Swisscard kann die Einsatzmöglichkeiten der Karte jederzeit anpassen oder einschränken (z. B. betragsmässig oder auf bestimmte Akzeptanzstellen, Länder oder Währungen) sowie zusätzliche Einsatzmöglichkeiten der Karte vorsehen (z. B. Bezahlung von Transaktionen mittels Guthaben in Bonus- und Treueprogrammen oder Bezahlung von Rechnungen per Karte).

4.4 Der Kunde darf die Karte nur im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten nutzen. Insbesondere darf er sie nicht nutzen, falls er zahlungsunfähig ist oder sobald sich abzeichnet, dass er seinen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen kann. Der Karteneinsatz für rechts- und vertragswidrige Zwecke ist verboten. In Ländern, gegen welche für den Karteneinsatz relevante Sanktionen und Embargos bestehen, sind keine Transaktionen möglich. Die aktuelle Liste der betroffenen Länder kann unter www.swisscard.ch/kartenakzeptanz eingesehen oder beim Kundendienst angefragt werden.

4.5 Der Karteneinsatz und die Belastung des Kartenkontos (jeweils «Transaktion») gelten als genehmigt:

- Bei Kartenzahlung vor Ort (inkl. Bargeldbezug am Bankschalter oder Geldautomaten): Mit (i) Unterzeichnung des Verkaufsbelegs (die Unterschrift muss mit derjenigen auf der Karte übereinstimmen und die Akzeptanzstelle kann die Vorweisung eines amtlichen Ausweises verlangen); (ii) Eingabe des PIN-Codes oder (iii) blosser Verwendung der Karte (z. B. an automatisierten Zahlstellen [Parkhaus, Autobahn] oder bei kontaktlosem Bezahlen).
- Bei Distanzzahlungen (z. B. mittels Internet, App, Telefonanruf oder auf dem Korrespondenzweg): Durch Angabe des auf der Karte aufgeführten Namens, der Kartennummer, des Verfalldatums und (falls verlangt) der Prüfziffer auf der Karte (CVV, CVC). Zusätzlich

kann die Eingabe einer mTAN (Ziff. 5.1 Bst. b), eines Passworts oder die Freigabe mittels Online-Service der Swisscard (Ziff. 6) erforderlich sein.

- Durch Verwendung anderer von Swisscard dafür zugelassener Legitimationsmittel (Ziff. 5) oder auf andere mit Swisscard vereinbarte Weise (z. B. gemäss separaten Nutzungsbedingungen für mobile Zahlungslösungen).

Transaktionen nach Bst. a – c können auch unter Verwendung von Aktualisierungs- und Tokenisierungsservices (Ziff. 9.2) durchgeführt werden.

4.6 Der Kunde anerkennt sämtliche Forderungen, welche aus den gemäss Ziff. 4.5 genehmigten Transaktionen resultieren, und weist Swisscard damit unwiderruflich an, die entsprechenden Beträge an die Akzeptanzstellen zu vergüten. Diese Anweisung bewirkt das Recht, aber nicht die Pflicht von Swisscard, Transaktionen zu autorisieren.

5. Legitimationsmittel und Bevollmächtigung

5.1 Swisscard stellt dem Kunden folgende persönliche Legitimations- und Zugangsmittel zum Kartenkonto und zu Dienstleistungen und Produkten von Swisscard («Legitimationsmittel») zum bestimmungsgemässen Gebrauch zur Verfügung:

- Karte, PIN-Code, Kartenkontonummer;
- einmal verwendbare Bestätigungs- und Aktivierungscodes («mTAN»), welche an die vom Kunden dafür angegebene Mobiltelefonnummer versendet werden, beispielsweise im Rahmen der Registrierung für Online-Services von Swisscard oder Onlinedienste Dritter;
- von Swisscard zugelassene Authentifizierungsdienste für den Karteneinsatz im Internet (z. B. 3-D Secure);
- «SwisscardLogin» für den Zugang zu Online-Services;
- andere von Swisscard für den jeweiligen Anwendungsfall zugelassene Legitimationsmittel, wie etwa biometrische Daten (z. B. Fingerabdruck, Iris-Scan) und sonstige personalisierte Sicherheitsmerkmale oder eine in der Schweiz staatlich anerkannte elektronische Identität.

Swisscard kann Legitimationsmittel jederzeit austauschen, anpassen oder nicht mehr zulassen oder die Verwendung bestimmter Legitimationsmittel vorgeben.

5.2 Handlungen (z. B. Transaktionen) und Weisungen von Personen, die sich mit einem Legitimationsmittel des Kunden legitimieren, werden dem Kunden zugerechnet und gelten als von ihm anerkannt (vgl. Ziff. 4.6, Ziff. 10.1 Bst. b und Ziff. 11.1). Swisscard trifft angemessene Massnahmen, um Missbrauch zu erkennen und zu verhindern.

5.3 Der Kunde kann – je nach Produkt- und Dienstleistungsbedingungen – Stellvertreter oder Bevollmächtigte («Bevollmächtigter») einsetzen. Dies erfolgt grundsätzlich nur mittels von Swisscard vorgegebenem Standardformular oder auf andere von Swisscard definierte Weise (z. B. mittels Online-Service).

5.3 Der Kunde kann – je nach Produkt- und Dienstleistungsbedingungen – Stellvertreter oder Bevollmächtigte («Bevollmächtigter») einsetzen. Dies erfolgt grundsätzlich nur mittels von Swisscard vorgegebenem Standardformular oder auf andere von Swisscard definierte Weise (z. B. mittels Online-Service).

6. Online-Services

6.1 Soweit von Swisscard vorgesehen, kann der Kunde mittels Internet (z. B. www.swisscard.ch)

oder App zugängliche Dienstleistungen von Swisscard («Online-Service/s») nutzen, z. B.:

- a. Erhalt von Monatsrechnungen in elektronischer Form, Verwaltung von Kundendaten und Abschluss bestimmter Rechtsgeschäfte in den «Swisscard Digital Services» (z. B. Swisscard App);
- b. Bestätigung von Zahlungen im Internet mittels 3-D Secure;
- c. Online-Bestellung von Reise- und Lifestyle-Services sowie von Prämien in Treue- und Bonusprogrammen; und
- d. Authentifizierung mittels «SwisscardLogin».

6.2 Vor dem Zugriff auf den Online-Service muss sich der Kunde mit den für den jeweiligen Online-Service geltenden Legitimationsmitteln legitimieren. Der Zugriff auf den jeweiligen Online-Service ist zudem davon abhängig, dass der Kunde allfällige spezifische Nutzungsbedingungen akzeptiert, die zusätzlich zu diesen AGB gelten. **Nutzungsbedingungen für Online-Services können dem Kunden auch nur in elektronischer Form vorgelegt werden. Elektronisch abgeschlossene Vereinbarungen sind den handschriftlich unterzeichneten Vereinbarungen gleichgestellt.** Bei formbedürftigen Rechtsgeschäften (z. B. im Bereich Konsumkreditrecht) berücksichtigt Swisscard die anwendbaren gesetzlichen Vorgaben zur elektronischen Signatur.

6.3 Hinsichtlich Onlinediensten Dritter, in welchen Karten der Swisscard hinterlegt werden, oder welche in Zusammenhang mit Karten von Swisscard genutzt werden («Onlinedienste Dritter»), gilt Folgendes:

- a. Der Kunde hält zusätzlich zu den Bedingungen des Dritten für den fraglichen Onlinedienst Dritter auch allfällige besondere Bedingungen von Swisscard für die Nutzung dieses Onlinedienstes ein (z. B. Nutzungsbedingungen von Swisscard für die Hinterlegung von Karten in elektronischen Geldbörsen Dritter). Ziff. 6.2 gilt im Verhältnis zu Swisscard sinngemäss auch für Onlinedienste Dritter (z. B. Akzeptanz von Nutzungsbedingungen von Swisscard für Onlinedienste Dritter als Voraussetzung für die Nutzung solcher Dienste mit Karten von Swisscard).
- b. Die Regelungen betreffend Sorgfaltspflichten (z. B. Ziff. 10.1 Bst. k) und Verantwortlichkeit (z. B. Ziff. 11.4 Bst. h) gelten sinngemäss auch für Onlinedienste Dritter.

7. Kundendienst und Kommunikation

7.1 Der Kunde kann Swisscard unter der von Swisscard kommunizierten Telefonnummer und Postadresse kontaktieren.

Swisscard und der Kunde können sich, wo dies von Swisscard ausdrücklich vorgesehen ist, zudem elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. Online-Services gemäss Ziff. 6 oder Kommunikation unter Verwendung der elektronischen Adresse gemäss Ziff. 7.3; «**elektronische Kommunikation**» oder «**elektronische Kommunikationsmittel**») bedienen. Swisscard behält sich vor, Anfragen, die für elektronische Kommunikationsmittel nicht vorgesehen sind, nicht zu bearbeiten. Swisscard kann die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel für die Änderung vertragsrelevanter Daten (z. B. Adressmutationen) oder für den Austausch sensibler Informationen von einer separaten Ermächtigung abhängig machen oder – insbesondere bei im Ausland domizilierten Kunden oder ausländischer Adresse – auf elektronische Kommunikation verzichten.

7.2 **Mitteilungen von Swisscard an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene Zustelladresse (physische Postadresse) oder an die zuletzt bekannt gegebene elektronische Adresse (Ziff. 7.3) gelten als dem Kunden zugestellt.** Bei Mitteilungen an die elektronische Adresse gilt der Tag des Versands als Zustelldatum, bei physisch übersandten Mitteilungen das Datum, an welchem der Eingang an der physischen Postadresse unter Berücksichtigung der Übermittlungsdauer erwartet werden darf. **Durch Zustellung ausgelöste Fristen beginnen – vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesen AGB oder in den Produkt- und Dienstleistungsbedingungen – am Zustelldatum zu laufen und es gelten die in der Mitteilung der Swisscard genannten Rechtsfolgen** (z. B. Genehmigung von geänderten Bestimmungen zum Kartenvertrag). Der Kunde und Swisscard können entsprechende Regelungen zur Zustellung (inkl. Rechtsfolgen) auch für Online-Services vereinbaren.

7.3 **Gibt der Kunde Swisscard seine E-Mail-Adresse oder Mobiltelefonnummer («elektronische Adresse») bekannt, erklärt er sich dadurch einverstanden, dass Swisscard ihn via E-Mail bzw. Mobiltelefon (z. B. SMS, MMS, Anruf) kontaktieren kann.** Dies insbesondere zur Zusendung von:

- a. dringenden oder wichtigen Mitteilungen, z. B.: Betrugswarnungen, Hinweise auf Überschreitungen von Ausgabelimiten, Aufforderungen zur Kontaktnahme und Mitteilungen betreffend Änderung von Bestimmungen zum Kartenvertrag.
- b. Informationen zur Kundenbeziehung, z. B.: Hinweise auf in Online-Services zugestellte Mitteilungen, Informationen zu Neben- und Zusatzleistungen (z. B. Punktestand in Treue- und Bonusprogrammen), Zahlungserinnerungen oder Auskünfte über den Kartenvertrag.
- c. Angeboten im Sinne von Ziff. 20.1 Bst. b wie etwa Hinweise auf Vorteile beim Einsatz der Karte (Produktwerbung: Zum Verzicht darauf siehe Ziff. 20.1 Bst. b).
- d. Bestätigungs- oder Aktivierungs-codes (mTAN) zur Verwendung als Legitimationsmittel (Ziff. 5.1 Bst. b).

Der Kunde kann – soweit in der Mitteilung von Swisscard ausdrücklich vorgesehen – über den entsprechenden Kommunikationskanal antworten (z. B. Antworten per SMS auf Anfragen bezüglich Betrugswarnungen). Wünscht der Kunde gar keine Kommunikation von Swisscard an E-Mail-Adresse und/oder Mobiltelefonnummer, so hat er die Löschung der betreffenden Angaben bei Swisscard zu verlangen. Die blosse Nichtangabe der elektronischen Adresse auf künftigen Anträgen für neue Karten gilt nicht als Auftrag zur Löschung der zu einem früheren Zeitpunkt angegebenen elektronischen Adresse. Elektronische Adressen können von Swisscard für sämtliche Kartenverträge des Kunden im Bereich Privat- und Firmenkunden verwendet werden.

7.4 Bei der elektronischen Kommunikation werden Daten über offene, jedermann zugängliche Netze (z. B. Internet oder Mobilfunknetze) transportiert. Dies teilweise auch unverschlüsselt (z. B. SMS-Mitteilungen) und grenzüberschreitend (selbst wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden) sowie mit Involvierung von Drittdienstleistern (z. B. Netzbetreiber, Hersteller von Endgeräten, Betreiber von Betriebssystemen

für Endgeräte und von Plattformen für den Download von Apps). **Es ist möglich, dass bei der elektronischen Kommunikation Daten durch Dritte unbefugt und unbemerkt eingesehen, verändert, gelöscht oder missbräuchlich verwendet werden.** Insbesondere bestehen folgende Risiken:

- a. Rückschlüsse auf eine bestehende, frühere oder zukünftige Geschäftsbeziehung sind möglich.
- b. Die Identität des Senders kann vorgespiegelt oder manipuliert werden.
- c. Dritte können sich Zugang zum Endgerät des Kunden verschaffen, das Endgerät manipulieren und Legitimationsmittel des Kunden missbräuchlich verwenden.
- d. Schadssoftware (z. B. Viren) und andere Störungen können sich auf dem Endgerät ausbreiten und die elektronische Kommunikation mit Swisscard (z. B. die Nutzung der Online-Services) verunmöglichen.
- e. Mangelnde Vorsicht (z. B. bezüglich Sicherheitsvorkehrungen am Endgerät) oder Systemkenntnis des Kunden können einen unberechtigten Zugriff erleichtern.

Swisscard kann elektronische Kommunikationsmittel jederzeit insgesamt oder in Bezug auf bestimmte Leistungen für bestimmte oder alle Kunden unterbrechen oder sperren, insbesondere wenn Missbrauch und die elektronische Kommunikation seiner E-Mail-Adresse oder Mobiltelefonnummer und mit der Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel akzeptiert der Kunde die damit verbundenen Risiken sowie allfällige zusätzliche Nutzungsbedingungen diesbezüglich. Um diese Risiken soweit als möglich zu reduzieren, erfüllt der Kunde insbesondere die in Ziff. 10.1 Bst. k erwähnten **Sorgfaltspflichten bei Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel.**

7.5 Der Kunde anerkennt das Recht von Swisscard, Gespräche und andere Kommunikationsformen mit dem Kunden zu Beweis-, Qualitätssicherungs- und Schulungszwecken aufzuzeichnen und aufzubewahren.

8. Gebühren und Zinsen

8.1 Der Karteneinsatz, der Kartenvertrag und das Rechtsverhältnis generell zwischen Kunde und Swisscard können mit Gebühren (z. B. Jahresgebühr, Gebühr für Zahlungserinnerung), Kommissionen (z. B. Kommission für Bargeldbezüge an Automaten) und (Dritt-)Kosten (z. B. bei Transaktionen in einer Fremdwährung) (zusammen nachfolgend «**Gebühren**» genannt) sowie allenfalls Zinsen verbunden sein. Abgesehen von Drittkosten (Auslagen) werden Bestand, Art und Höhe der Gebühren und Zinsen dem Kunden auf oder im Zusammenhang mit dem Kartenantrag und/oder in anderer geeigneter Form (z. B. mittels Online-Services) zur Kenntnis gebracht. Sie können jederzeit beim Kundendienst von Swisscard angefragt oder über www.swisscard.ch abgerufen werden. Die Jahresgebühr ist bei Beginn des Vertragsjahres zahlbar. Swisscard kann stattdessen die Jahresgebühr auch monatlich in entsprechenden Teilbeträgen belasten.

8.2 **Bei Transaktionen in einer anderen Währung als der Kartenwährung** anerkennt der Kunde die von Swisscard bzw. vom Kartennetzwerk bestimmten Umrechnungskurse. Diese Umrechnungskurse können um eine Gebühr für Fremdwährungs- oder Auslandstransaktionen von Swisscard erhöht werden.

8.3 Die Akzeptanzstelle kann dem Kunden anbieten, eine Transaktion statt in der Landeswährung der Akzeptanzstelle in der Kartewährung durchzuführen (z. B. Transaktion in Schweizer Franken mit einer auf Schweizer Franken lautenden Karte im Ausland; dies gilt auch für Internet-Transaktionen auf .ch-Webseiten von Akzeptanzstellen, die ihren Sitz im Ausland haben). Der Kunde anerkennt mit Genehmigung der Transaktion den von einem Dritten (z. B. Kartennetzwerk oder Drittunternehmen, welches die Akzeptanzstelle an das Kartennetzwerk anschliesst) definierten Umrechnungskurs. Swisscard kann für solche Transaktionen zusätzlich eine Bearbeitungsgebühr erheben.

8.4 Soweit Karten zum Bezug von Bargeld an Geldausgabeautomaten mit Direktbelastung eines Bankkontos berechtigen, werden diese Bezüge und allfällige damit verbundene Gebühren in der Regel direkt dem vom Kunden angegebenen Bankkonto belastet und erscheinen nur auf dem monatlichen Kontoauszug der jeweiligen Bank des Kunden, nicht aber auf den Monatsrechnungen von Swisscard. Diese Funktion kann von Swisscard nach freiem Ermessen zur Verfügung gestellt und eingeschränkt werden (z. B. auf gewisse Länder, Akzeptanzstellen, Währungen).

9. Kartenerneuerung, -ersatz und -sperrung sowie Beendigung des Kartenvertrags

9.1 Der Kunde und Swisscard können jederzeit und ohne Angabe von Gründen Karten sperren oder sperren lassen.

9.2 Die Karte verfällt in jedem Fall am Monatsende des bei Ausstellung der Karte mitgeteilten Verfallsdatums (sog. «Valid Thru»-Datum). Dem Kunden wird rechtzeitig vor dem Kartenverfallsdatum eine neue Karte zugestellt, sofern keine Kündigung erfolgt ist. Der Kunde hat Swisscard mindestens zwei Monate vor Kartenverfall schriftlich oder auf andere von Swisscard dafür vorgesehene Weise mitzuteilen, wenn er keine neue Karte mehr wünscht; andernfalls werden dem Kunden die entsprechenden Aufwände belastet. Swisscard behält sich vor, jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Karte zurückzufordern oder die Karte nicht zu erneuern (z. B. bei Sperrung) oder nicht zu ersetzen.

Swisscard kann Aktualisierungs- und Tokenisierungsservices der Kartennetze einführen. Aktualisierungsservices ermöglichen, dass Zahlungen für wiederkehrende Dienstleistungen (z. B. Zeitungsabonnements und Mitgliedschaften) und vorgängig vom Kunden genehmigte Transaktionen (z. B. Reservierungen von Hotels und Mietwagen) (gemeinsam **«wiederkehrende Dienstleistungen und vorgängig genehmigte Zahlungen»**) sowie Zahlungen über mobile Zahlungslösungen auch nach einer Änderung von Kartendaten abgewickelt werden können. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Swisscard bei Kartenerneuerung oder -ersatz Kartendaten über das Kartennetzwerk bei teilnehmenden Akzeptanzstellen und teilnehmenden Anbietern von mobilen Zahlungslösungen weltweit automatisch aktualisiert. Der Kunde kann sich vom Aktualisierungsservice abmelden. Beim Tokenisierungsservice entfällt die Aktualisierung von Kartendaten bei der Akzeptanzstelle, da an deren Stelle ein sicheres Zeichen (Token) verwendet wird. Weitere Angaben zum Aktualisierungs- und Tokenisierungsservice finden sich unter www.swisscard.ch/datenschutz.

9.3 Der Kunde und Swisscard sind berechtigt, den Kartenvertrag jederzeit und ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung schriftlich oder auf andere von Swisscard dafür vorgesehene Weise zu kündigen.

9.4 Mit Beendigung des Kartenvertrags oder Rückgabe der Karte/n werden alle fakturierten Rechnungsbeträge sofort zur Zahlung fällig. Noch nicht fakturierte Beträge, noch nicht belastete Transaktionen und sonstige Forderungen der Parteien aus dem Kartenvertrag werden sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig. Es entsteht kein Anspruch auf vollständige oder anteilmässige Rückerstattung von Gebühren, insbesondere der Jahresgebühr. Auch nach Vertragsbeendigung entstandene Belastungen sind vom Kunden im Einklang mit diesen AGB sowie den Produkt- und Dienstleistungsbedingungen zu vergüten. Insbesondere haftet der Kunde für sämtliche Belastungen des Kartenkontos aus wiederkehrenden Dienstleistungen und vorgängig genehmigten Zahlungen (vgl. 10.1 Bst. j).

10. Sorgfaltspflichten

10.1 Der Kunde hat unabhängig von der Art der Karte insbesondere die nachfolgenden Sorgfaltspflichten und Mitwirkungspflichten (**«Sorgfaltspflichten»**) zu erfüllen:

a. Sofern die Karte ein Unterschriftenfeld aufweist, unterschreibt der Kunde die Karte unverzüglich nach Erhalt mit dokumentechtem Stift an der dafür vorgesehenen Stelle.

b. **Legitimationsmittel (z. B. Karte und PIN-Code) sind mit der gleichen Sorgfalt wie Bargeld und voneinander getrennt aufzubewahren. Der Kunde muss zu jedem Zeitpunkt wissen, wo sich seine Karte befindet, und regelmässig kontrollieren, ob sie noch in seinem Gewahrsam ist. Weder Karte noch andere Legitimationsmittel dürfen versandt, weitergegeben oder auf andere Weise Dritten zugänglich gemacht werden.** Insbesondere dürfen Karte und andere Legitimationsmittel – ausser für den bestimmungsgemässen Einsatz – weder Dritten ausgehändigt noch anderweitig zugänglich gemacht werden. Der Kunde hält die Legitimationsmittel geheim (z. B. Schutz des PIN-Codes bei der Eingabe) und zeichnet sie nicht auf (weder physisch, z. B. auf der Karte, noch digital und auch nicht in geänderter oder verschlüsselter Form). Der PIN-Code und die sonstigen vom Kunden definierten Legitimationsmittel (z. B. Passwörter für Online-Services) dürfen nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (z. B. Telefonnummern, Geburtsdaten, Autokennzeichen, Namen des Kunden oder seiner Familienmitglieder) bestehen. Wenn der Kunde weiss oder annehmen muss, dass ein Dritter Zugang zu Legitimationsmitteln hat oder haben könnte, muss er unverzüglich das fragliche Legitimationsmittel (z. B. PIN-Code) ändern oder durch Swisscard ändern oder austauschen lassen.

c. Der Kunde bewahrt die Transaktionsbelege und die übrigen Unterlagen zur Geschäftsbeziehung mit Swisscard (z. B. Monatsrechnungen, Korrespondenz) sorgfältig auf und trifft angemessene Vorsichtsmassnahmen, um das Risiko eines unbefugten Zugriffs oder Missbrauchs zu vermindern.

d. **Bei (auch nur vermutetem) Verlust, Diebstahl oder Missbrauch der Karte muss der Kunde die Karte sofort und**

ungeachtet einer allfälligen Zeitverschiebung telefonisch beim Kundendienst von Swisscard sperren lassen oder – sofern von Swisscard vorgesehen – selbst sperren. Im Schadensfall hat der Kunde nach bestem Wissen zur Aufklärung des Falles und zur Schadensminderung beizutragen. Bei Verdacht auf strafbare Handlungen (z. B. Missbrauch der Karte) hat er in jedem Fall bei der zuständigen lokalen Polizeistelle im In- oder Ausland Anzeige zu erstatten.

e. Vor der Genehmigung einer Transaktion prüft der Kunde die Transaktionsbeträge und die ihm vorgelegten Belege und klärt allfällige Unstimmigkeiten unverzüglich mit der Akzeptanzstelle.

f. **Der Kunde prüft die Monatsrechnungen bei Erhalt umgehend und teilt Swisscard Unstimmigkeiten unverzüglich telefonisch mit. Zudem reicht er Swisscard spätestens innert dreissig (30) Tagen ab Rechnungsdatum unaufgefordert die schriftliche Schadenmeldung (bei missbräuchlicher Verwendung der Karte; das Formular kann bei Swisscard angefordert werden) oder Beanstandung (bei sonstigen Unstimmigkeiten; das Formular kann auf www.swisscard.ch heruntergeladen oder bei Swisscard angefordert werden) mit spezifischer Auflistung jeder betroffenen Transaktion zusammen mit allen dafür relevanten Unterlagen ein. Andernfalls gilt die Rechnung als vom Kunden genehmigt.** Der Kunde hat die von Swisscard vorgegebenen Formulare für Beanstandungen oder Schadenmeldungen zu verwenden. Wird der Kunde von Swisscard ausdrücklich aufgefordert, ein Schaden- oder Beanstandungsformular einzureichen, ist dieses innert zehn (10) Tagen nach Aufforderung ausgefüllt und unterzeichnet an Swisscard einzureichen. Der Kunde benachrichtigt Swisscard zudem umgehend telefonisch oder schriftlich, wenn er Transaktionen getätigt oder eine Monatsrechnung nicht vollständig bezahlt hat, aber seit mehr als acht (8) Wochen keine Monatsrechnung erhalten hat.

Für die Wahrung von Fristen durch den Kunden gemäss dieser Ziff. 10.1 Bst. f gilt bei Mitteilungen an die Postadresse von Swisscard das Datum des Poststempels und bei Mitteilungen unter Verwendung von ausdrücklich von Swisscard dafür vorgesehenen Online-Services das Datum der elektronischen Übermittlung. Die in dieser Ziff. 10.1 Bst. f genannten Fristen sind auch einzuhalten, wenn die Zustellung der Monatsrechnung auf Anweisung des Kunden an einen Dritten (z. B. Bankberater) erfolgt. Ein abgelehntes, widerrufenes oder in anderer Weise nicht erfolgreiches Lastschriftverfahren (**«LSV»**) entbindet den Kunden nicht von der Pflicht zur Prüfung der Monatsrechnung und der Einreichung von Mitteilungen gemäss dieser Ziff. 10.1 Bst. f.

g. Der Kunde hat für die Antragsprüfung, die Abwicklung des Kartenvertrags und aus regulatorischen Gründen (z. B. Geldwäschereiprävention, Konsumkreditrecht) notwendige Informationen sowie alle weiteren von Swisscard verlangten Informationen auf erste Aufforderung hin vollständig und korrekt mitzuteilen. **Der Kunde teilt Swiss-**

card zudem unaufgefordert Änderungen von gegenüber Swisscard gemachten Angaben (z. B. Namen, Adresse, Telefon, E-Mail, Einkommens- und Vermögensverhältnisse und Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten) unverzüglich schriftlich oder auf andere von Swisscard akzeptierte Art mit. Bis zum Eingang der entsprechenden Mitteilung ist Swisscard ohne Pflicht zu Nachforschungen berechtigt, die zuletzt mitgeteilten Angaben als gültig zu betrachten.

- h. Erhält der Kunde bis spätestens vierzehn (14) Tage vor Kartenverfall (Ziff. 9.2) keine neue Karte, so hat er dies dem Kundendienst von Swisscard unverzüglich mitzuteilen.
- i. Verfallene, ersetzte, ungültige, gesperrte oder gekündigte Karten sind durch den Kunden umgehend unbrauchbar zu machen und zu vernichten. Die Verwendung einer solchen Karte ist verboten und kann strafrechtlich verfolgt werden.
- j. Bei wiederkehrenden Dienstleistungen und vorgängig genehmigten Zahlungen informiert der Kunde sämtliche Akzeptanzstellen (inkl. Anbieter von mobilen Zahlungslösungen), bei denen die Karte als Zahlungsmittel angegeben wurde, über die Kündigung/ Sperrung oder den Umstand, dass der Kunde die fragliche Dienstleistung oder Zahlung nicht mehr wünscht.
- k. Bei Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel hat der Kunde zudem folgende Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

(i) Der Kunde schützt die von ihm benutzten Endgeräte angemessen, insbesondere: Er aktiviert eine geeignete Sperrung (z. B. Passwort, Fingerabdruck- oder Gesichtserkennung) für die Verwendung des Endgeräts und stellt sicher, dass das Endgerät in entsperrem Zustand nicht unbeaufsichtigt bleibt sowie keine Drittpersonen in der Lage sind, auf dem Bildschirm angezeigte Informationen einzusehen. Er loggt sich aus dem Online-Service von Swisscard oder aus Onlinediensten Dritter aus und löscht die Verlaufsdaten, bevor er das Endgerät verlässt. Er hält das Betriebssystem aktuell, greift nicht in dieses ein (z. B. durch sog. Jailbreaking oder Rooting) und minimiert das Risiko eines unberechtigten Zugriffs auf sein Endgerät mittels Einsatz geeigneter, dem aktuellen Stand der Technik entsprechender Schutzmassnahmen (z. B. Installation und laufende Aktualisierung von Schutzprogrammen wie Firewall und Antivirus-Programme sowie Verwendung von Software ausschliesslich aus vertrauenswürdiger Quelle wie etwa offiziellen App Stores). Der Kunde nutzt zudem immer die jeweils vom Hersteller empfohlene Version von Software und Apps.

(ii) Der Kunde ist verpflichtet, die Zugangsdaten (z. B. Benutzername und Passwort) zu elektronischen Kommunikationsmitteln (z. B. Online-Services) und Endgeräten («Login-Daten») geheim zu halten und sie keinesfalls in oder an seinem Endgerät oder anderweitig zu notieren, auch nicht in geänderter Form, und alle Massnahmen zu ergreifen, um eine unberechtigte Verwendung der Login-Daten zu verhindern.

- (iii) Das Endgerät darf durch den Kunden nicht an Dritte zum (vorübergehenden oder dauerhaften) unbeaufsichtigten Gebrauch weitergegeben werden, bevor sämtliche mit der elektronischen Kommunikation zusammenhängende Daten aus dem Endgerät gelöscht sind (z. B. Löschen oder Zurücksetzen von Apps oder Löschen von Kartendaten in Apps). Der Verlust des Endgeräts ist – falls die genannten Daten nicht zuvor gelöscht wurden – Swisscard unverzüglich mitzuteilen und der Kunde hat alle ihm zur Verfügung stehenden Massnahmen zu ergreifen, um die weitere Verwendung des Endgeräts zu verhindern (z. B. durch Fernlöschung von Daten auf dem Endgerät oder eine SIM-Sperre, ggf. über den Mobilnetzbetreiber). Der Kunde nutzt Geräte Dritter nur, wenn diese ausreichende Sicherheit im Sinne dieser AGB sowie der einschlägigen Nutzungsbedingungen für elektronische Kommunikationsmittel bieten.
- (iv) Bei Verdacht auf Missbrauch elektronischer Kommunikationsmittel (z. B. wenn der Kunde eine mTAN von Swisscard ohne Anforderung erhält) informiert der Kunde Swisscard unverzüglich telefonisch.
- (v) Der Kunde hält geheim, dass er Swisscard eine elektronische Adresse angegeben und welche Daten er dafür bekannt gegeben hat (z. B. Mobiltelefonnummer).

- l. Bei Bargeldbezügen mit Direktbelastung (Ziff. 8.4) verwendet der Kunde die Karte nur soweit, als auf dem angegebenen Bankkonto die erforderliche Deckung vorhanden ist.

10.2 Produkt- und Dienstleistungsbedingungen können weitere Sorgfaltspflichten des Kunden vorsehen.

11. Verantwortlichkeit und Haftung

11.1 Der Kunde haftet für alle Verpflichtungen, die sich aus dem Karteneinsatz und dem Kartenvertrag ergeben. Er verpflichtet sich insbesondere zur Bezahlung sämtlicher Transaktionen, Gebühren und Zinsen und weiteren Auslagen, etwa beim Inkasso fälliger Forderungen. Er haftet für Bevollmächtigte sowie sonstige Dritte, welche sich gegenüber Swisscard mittels persönlicher Legitimationsmittel des Kunden legitimieren (zur missbräuchlichen Kartenverwendung durch Dritte siehe insbesondere Ziff. 11.4 Bst. a).

11.2 Für die unter Verwendung der Karte abgeschlossenen Geschäfte lehnt Swisscard jede Verantwortung ab. Allfällige Unstimmigkeiten, Meinungsverschiedenheiten sowie Beanstandungen von Waren oder Dienstleistungen und damit zusammenhängende Ansprüche (z. B. im Zusammenhang mit mangelhaften, verspäteten oder nicht erfolgten Lieferungen) entbinden den Kunden nicht von der Pflicht zur fristgerechten Bezahlung der Monatsrechnung und sind vom Kunden direkt und ausschliesslich mit den jeweiligen Akzeptanzstellen zu regeln. Der Kunde hat bei Warenrückgaben von der Akzeptanzstelle eine schriftliche Gutschrifts- und bei Annullierungen eine schriftliche Annullierungsbestätigung zu verlangen.

11.3 Vorbehältlich Ziff. 11.4 übernimmt Swisscard Belastungen aus missbräuchlicher Verwendung der Karte durch Dritte, sofern dieser Kartenmissbrauch nicht durch

eine Verletzung dieser AGB (insbesondere der Sorgfaltspflichten) oder der Produkt- und Dienstleistungsbedingungen oder ein sonstiges Verschulden des Kunden (mit-)verursacht wurde. Diesfalls hat der Kunde sämtliche Forderungen (inkl. allfälliger Versicherungsansprüche) aus dem Schadensfall auf erste Aufforderung hin an Swisscard abzutreten. Erfolgt keine Schadenübernahme durch Swisscard, haftet der Kunde für alle Transaktionen (inkl. allfälliger Gebühren und Zinsen nach Ziff. 8).

11.4 Generell und ungeachtet von Ziff. 11.3 ist eine Haftung von Swisscard für folgende Schäden ausgeschlossen, sofern Swisscard an der Entstehung des Schadens kein Verschulden trifft:

- a. **Schäden aus missbräuchlicher Kartenverwendung, wenn die fragliche Transaktion nicht bloss mit der Karte (bzw. Karteninformationen), sondern mit mindestens einem zusätzlichen Legitimationsmittel (z. B. PIN-Code, mTAN, 3-D Secure, Swisscard Digital Services) durchgeführt wurde.**
- b. Schäden, für die eine Versicherung aufzukommen hat, sowie indirekte Schäden oder Folgeschäden irgendwelcher Art (z. B. entgangener Gewinn).
- c. Schäden, welche entstehen, weil der Kunde die Karte nicht als Zahlungsmittel verwenden kann, z. B. wenn Akzeptanzstellen die Karte nicht akzeptieren, eine Transaktion wegen einer Kartensperre, einer Anpassung der Ausgabelimite oder aus technischen oder sonstigen Gründen nicht durchgeführt werden kann, wenn die Karte beim Einsatz beschädigt oder unbrauchbar wird, sowie Schäden, die sich aus einer Sperrung, Kündigung, Nichterneuerung oder Rückforderung der Karte ergeben.
- d. Schäden aus Kartenverwendung durch dem Kunden nahestehende oder mit ihm verbundene Personen oder Firmen (z. B. Ehepartner, Kinder, Bevollmächtigte, im gleichen Haushalt lebende Personen, vom Kunden kontrollierte Firmen).
- e. Schäden aus dem Weiterversand von Karte, PIN-Code und/oder anderen Legitimationsmitteln durch den Kunden, dessen Hilfspersonen oder auf Verlangen des Kunden, sowie aus dem Versand an eine vom Kunden genannte Zustelladresse, an welcher der Kunde die Karte, PIN-Code oder andere Legitimationsmittel nicht persönlich in Empfang nehmen kann.
- f. Schäden im Zusammenhang mit Angeboten oder Leistungen, die von Dritten erbracht werden (z. B. Partnerangebote).
- g. Schäden im Zusammenhang mit Neben- oder Zusatzleistungen zur Karte, wie etwa Bonus- und Treueprogramme.
- h. Schäden infolge Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel. Swisscard übernimmt insbesondere keine Verantwortung für Endgeräte des Kunden, die Hersteller dieser Endgeräte (inkl. damit betriebener Software), für Netzbetreiber (z. B. Internet-Provider, Mobilfunkdienstleister) und für sonstige Dritte (z. B. Betreiber von Plattformen für den Download von Apps). Swisscard schliesst jede Haftung und Gewähr für Richtigkeit, Genauigkeit, Zuverlässigkeit, Vollständigkeit, Vertraulichkeit und Übertragungsdauer jeglicher auf elektronische Weise übermittelter Daten und damit zusammenhängende Schä-

den, z. B. infolge Übermittlungsfehlern, -verzögerungen oder -unterbrüchen, technischen Störungen, dauernder oder vorübergehender Nichtverfügbarkeit, rechtswidrigen Eingriffen oder anderer Unzulänglichkeiten, aus.

12. Guthaben des Kunden

12.1 Swisscard ist berechtigt, Guthaben jederzeit, ohne Voranzeige und ohne Angabe von Gründen vollständig oder teilweise auf das vom Kunden bekannt gegebene Bank-/Postkonto zu überweisen. Hat der Kunde keine gültige Kontoverbindung bei Swisscard hinterlegt, kann Swisscard das Guthaben mit befreiender Wirkung

- a. dem Kunden in Form eines Checks oder auf andere geeignete Weise an die letztbekannte Zustelladresse des Kunden zukommen lassen. Swisscard ist berechtigt, sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ausstellung und Einlösung des Checks oder mit der anderweitigen Rückerstattung dem Kunden zu belasten; oder
- b. auf ein Bank-/Postkonto überweisen, das Swisscard aufgrund einer früheren Zahlung bekannt ist.

12.2 Bei geschlossenen Kartenkonten, welche noch ein Guthaben aufweisen, kann Swisscard entweder

- a. das Guthaben auf ein allfällig anderes Kartenkonto des Kunden übertragen;
- b. nach Ziff. 12.1 vorgehen; oder
- c. in der Schlussrechnung ein Guthaben des Kunden ausweisen und diesen zur Bekanntgabe von Kontodetails für die Rückerstattung auffordern (falls ein Vorgehen nach Ziff. 12.2 Bst. a oder Ziff. 12.1 nicht möglich oder nicht praktikabel ist, z. B. weil die Kosten der Ausstellung eines Checks das Guthaben übersteigen). **Reagiert der Kunde trotz Aufforderung auch innert der mit zweimaliger Erinnerung angesetzten Nachfrist nicht, kann Swisscard das Guthaben an eine staatlich anerkannte, zertifizierte Hilfsorganisation in der Schweiz spenden. Bei Kleinstbeträgen, d.h. wenn die Kosten der Erinnerung das Guthaben übersteigen, kann eine Erinnerung unterbleiben und es erfolgt eine Spende, wenn der Kunde innert der mit Schlussabrechnung genannten Frist keine Kontodetails für die Rücküberweisung angibt. Der Kunde verzichtet in diesen Fällen auf das entsprechende Guthaben.** Ziff. 12.2 Bst. c findet keine Anwendung auf kontakt- oder nachrichtenlose Kartenkonten.

12.3 Bei kontakt- oder nachrichtenlosen Kartenkonten mit Guthaben kann Swisscard die üblicherweise belasteten Gebühren und Kosten weiterhin belasten, z. B. die Gebühr für die Kartenkontoführung (Jahresgebühr) und die Gebühr für Adressnachforschung. Darüber hinaus kann Swisscard auch Kosten für die besondere Behandlung und Überwachung kontakt- und nachrichtenloser Guthaben belasten. Übersteigen diese Gebühren und Kosten das vorhandene Guthaben, kann das Kartenkonto geschlossen werden, wodurch der Kartenvertrag endet.

12.4 Wenn ein Guthaben des Kunden auf einem Kartenkonto besteht und der Kunde bei einem anderen Kartenkonto Ausstände hat, kann Swisscard das Guthaben auf das Konto mit Ausständen umbuchen.

12.5 Wenn Swisscard Gutschriften ausdrücklich nur provisorisch vornimmt (z. B. bei pendenten Verfahren gemäss Ziff. 10.1 Bst. f), kann Swisscard die Auszahlungen eines entsprechenden Guthabens

bis zum definitiven Entscheid über die Gutschrift verweigern.

12.6 Vorbehaltlich anderer Abreden werden Guthaben des Kunden auf dem Kartenkonto nicht verzinst.

13. Übertragung des Kartenvertrags sowie Abtretung von Rechten, Pflichten und Forderungen

Swisscard kann Forderungen aus dem Kartenvertrag, Rechte und Pflichten aus dem Kartenvertrag oder den Kartenvertrag als Ganzes an Dritte (wie z. B. Finanzierungsgesellschaften im Zusammenhang mit Forderungsverbriefungen oder anderen Refinanzierungstransaktionen oder Inkassofirmen) im In- und Ausland übertragen und abtreten oder zur Übertragung und Abtretung anbieten. Das Recht zur Abtretung und zur Übertragung schliesst das Recht zur Weiterabtretung und -übertragung im In- und Ausland mit ein.

II. Ergänzende Bestimmungen für Kreditkarten (Privatkunden)

14. Haupt- und Zusatzkarten

14.1 Der Hauptkarteninhaber kann – sofern dies für eine Karte angeboten wird – auf eigene Verantwortung und Rechnung Zusatzkarten für Drittpersonen (**«Zusatzkarteninhaber»**) beantragen. Zusatzkarteninhaber können ihre Karte auf Rechnung des Hauptkarteninhabers einsetzen, sind jedoch über die Hauptkarte sowie die mit der Hauptkarte getätigten Transaktionen nur auskunftsberechtigt, wenn der Hauptkarteninhaber eine entsprechende Vollmacht bei Swisscard eingereicht hat. Der Zusatzkarteninhaber nimmt zur Kenntnis, dass der **Hauptkarteninhaber Zugang zu sämtlichen Daten der Zusatzkarte hat.**

Der Begriff «Kunde» in diesen AGB gilt gleichermaßen für Inhaber von Haupt- und Zusatzkarten. Der Begriff «Karte» in diesen AGB gilt gleichermaßen für Haupt- als auch für Zusatzkarten.

14.2 Der Hauptkarteninhaber anerkennt sämtliche vom Zusatzkarteninhaber genehmigten Transaktionen (Ziff. 4.5 gilt für den Hauptkarteninhaber auch hinsichtlich Transaktionen des Zusatzkarteninhabers). **Der Hauptkarteninhaber haftet mit dem Zusatzkarteninhaber solidarisch für alle Verpflichtungen aus dem Einsatz der Zusatzkarte(n) und verpflichtet sich zu deren Bezahlung. Der Hauptkarteninhaber gewährleistet überdies, dass der Zusatzkarteninhaber diese AGB und die jeweils anwendbaren Produkt- und Dienstleistungsbedingungen einhält.**

14.3 Der Hauptkarteninhaber kann sowohl die Haupt- als auch die Zusatzkarte(n) sperren lassen, der Zusatzkarteninhaber nur die Zusatzkarte. Bei Kündigung der Hauptkarte gelten automatisch auch allfällige Zusatzkarten als gekündigt. Zusatzkarten können sowohl durch den Zusatzkarteninhaber als auch durch den Hauptkarteninhaber gekündigt werden, Hauptkarten nur durch den Hauptkarteninhaber.

14.4 Der Zusatzkarteninhaber bevollmächtigt den Hauptkarteninhaber, alle die Zusatzkarte betreffenden Erklärungen und Informationen mit Wirkung auch für ihn abzugeben und entgegenzunehmen. **Mitteilungen an den Zusatzkarteninhaber gelten mit Zustellung an den Hauptkarteninhaber als zugestellt.** Swisscard kann nach eigenem Ermessen Zusatzkarteninhaber auch direkt kontaktieren.

14.5 Bei Tod, Verlust der Handlungsfähigkeit oder Konkurs des Hauptkarteninhabers hat der Zusatzkarteninhaber Swisscard unverzüglich zu informieren. Er darf ab Kenntnis eines solchen Ereignisses die Zusatzkarte nicht weiter einsetzen, ausser Swisscard stimmt schriftlich in Kenntnis dieses Ereignisses einer weiteren Nutzung der Zusatzkarte zu.

14.6 Haupt- und Zusatzkarteninhaber gelten als einander nahestehende Personen im Sinne von Ziff. 11.4 Bst. d.

15. Feste Ausgabelimiten

15.1 Die von Swisscard definierte, feste Ausgabelimite gilt für die Hauptkarte und Zusatzkarten zusammen. Für mehrere Karten, die als Paket (Bundle) herausgegeben werden, kann die Swisscard eine gemeinsame, feste Ausgabelimite (Globalimite) festlegen. Sie wird dem Kunden in der Annahmeerklärung (Ziff. 2.2) mitgeteilt, ist auf der Monatsrechnung sowie ggf. in den Online-Services von Swisscard einsehbar und kann jederzeit beim Kundendienst von Swisscard erfragt werden. Die Bargeldbezugslimite kann niedriger als die feste Ausgabelimite sein.

15.2 Belastungen des Kartenkontos reduzieren die feste Ausgabelimite in ihrem Umfang. Der Kunde darf die Karte nur innerhalb der festen Ausgabelimite nutzen. Bei Überschreitung der festen Ausgabelimite kann Swisscard die geschuldeten Beträge sofort einfordern.

15.3 Von Swisscard festgelegte und dem Kunden kommunizierte, feste Ausgabelimiten können wie folgt geändert werden:

- a. Erhöhungen der festen Ausgabelimite können bei Kreditkarten mit Teilzahlungsoption ausschliesslich in dem von Swisscard definierten Verfahren beantragt werden. Swisscard akzeptiert Erhöhungen nur nach erfolgreich durchgeführter, erneuter Kreditfähigkeitsprüfung.
- b. **Bei regulatorischen Änderungen und/oder Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden kann Swisscard die festen Ausgabelimiten jederzeit mit sofortiger Wirkung und einseitig im nötigen Umfang herabsetzen.** Eine solche Herabsetzung wird dem Kunden innert einer nach üblichem Geschäftsgang angemessenen Frist mitgeteilt.
- c. Auf Verlangen des Kunden kann die feste Ausgabelimite in dem von Swisscard definierten Verfahren ebenfalls herabgesetzt werden, wobei die Herabsetzung mit Bestätigung durch Swisscard (z. B. auf der nächsten Monatsrechnung) erfolgt.
- d. Swisscard kann zudem jederzeit besondere Limiten für den Bezug von Bargeld oder andere Einsatzmöglichkeiten der Karte (z. B. kontaktlose Zahlungen) einseitig festlegen, auch ohne Mitteilung an den Kunden, und durch Aktualisierung der Kundendokumentation zur Karte (einsehbar unter www.swisscard.ch bzw. dort verlinkte Seiten oder bestellbar beim Kundendienst) anpassen.

16. Teilzahlungsoption

Für Kreditkarten kann von Swisscard eine Teilzahlungsoption gewährt werden.

17. Chargekarten im Besonderen

17.1 Für Chargekarten wird von der Swisscard keine Teilzahlungsoption (Ziff. 16) gewährt.

17.2 Chargekarten weisen in der Regel keine dem Kunden kommunizierte, feste Ausgabelimite (Ziff. 15)

auf. In den Systemen von Swisscard wird aufgrund der Kartenantragsprüfung, des Ausgabeverhaltens des Kunden und weiterer Aspekte jedoch ein dynamischer Ausgaberahmen (**«dynamischer Ausgaberahmen»**) geführt. Bei Chargekarten können von Swisscard Bargeldbezugslimiten definiert werden.
17.3 Im Übrigen gilt Teil II. Ergänzende Bestimmungen für Kreditkarten unverändert auch für Chargekarten.

18. Kreditgewährung und Verzinsung ab Buchungsdatum

18.1 Mit Abschluss des Kartenvertrages räumt Swisscard dem Kunden einen **Kreditrahmen** in der Höhe der festen Ausgabelimite (bei Kreditkarten mit festen Ausgabelimiten) bzw. des dynamischen Ausgaberahmens (bei Chargekarten) ein. Der Kredit (Darlehen) wird auf dem (Kredit-)Kartenkonto **kontokorrentmässig** geführt. **Die Beanspruchung bzw. Hingabe des Kredits (Darlehen) erfolgt mit Belastung des Kartenkontos («Buchungsdatum»).**

18.2 **Auf sämtliche Belastungen (ausser auf aufgelaufenen Zinsen) des Kartenkontos wird der vereinbarte (Kredit-)Zins ab Buchungsdatum erhoben.** Wird der Rechnungsbetrag fristgerecht bis zu dem auf der Monatsrechnung angegebenen Zahlungsdatum vollständig bezahlt, werden für die Belastungen dieser Rechnungsperiode (ausgenommen Saldoübertrag aus früheren Rechnungen) die Zinsen erlassen. Wird der Rechnungsbetrag nicht oder nur teilweise bis zu dem auf der Monatsrechnung angegebenen Zahlungsdatum bezahlt, werden Zinsen auf alle Belastungen (ausser auf aufgelaufene Zinsen) bis zum Eingang einer Teilzahlung und danach auf den offenen Restsaldo bis zu dessen Zahlungseingang erhoben. Massgeblich ist der Zahlungseingang bei Swisscard.

19. Rechnungsstellung und Zahlungsmodalitäten

19.1 Der Kunde erhält monatlich in Papierform oder auf elektronischem Weg eine Rechnung über den offenen Saldo, welcher die Forderungen aus in der vergangenen Rechnungsperiode verarbeiteten Transaktionen, Zinsen, Gebühren und unbezahlte Beträge aus den vorangehenden Monatsrechnungen umfasst. Die Saldoziehung in der Monatsrechnung hat keine Neuerung des Schuldverhältnisses zur Folge. Sofern nicht anders vereinbart (d.h. insbesondere keine Teilzahlungsoption vereinbart wurde), hat der gesamte Rechnungsbetrag spätestens bis zu dem auf der Monatsrechnung angegebenen Zahlungsdatum bei Swisscard einzugehen. Besteht ein LSV, erfolgt der LSV-Einzug vor dem Zahlungsdatum. Swisscard behält sich vor, keine Rechnung zuzustellen, falls im Abrechnungsmonat keine Transaktionen stattfanden und der Saldo null ist.

19.2 Der ausstehende Rechnungsbetrag ist mittels einer von Swisscard akzeptierten Zahlungsweise zu begleichen. Der Kunde kann den ausstehenden Betrag wie folgt zahlen:

- a. Zahlung des gesamten Rechnungsbetrags innert der auf der Monatsrechnung angegebenen Frist;
- b. Bei Kreditkarten mit Teilzahlungsoption zusätzlich: (i) Zahlung in monatlichen, vom Kunden jeweils bei jeder Rechnung selbst bestimmten Teilbeträgen innert der auf der

Monatsrechnung angegebenen Frist, wobei jeweils mindestens der Mindestzahlungsbetrag gemäss Regelung in der Teilzahlungsoption zu bezahlen ist; oder (ii) Teilzahlung in festen, mit Swisscard im Voraus vereinbarten Raten (für den gesamten Rechnungsbetrag oder bestimmte Transaktionen).

20. Datenschutz

20.1 Swisscard nimmt insbesondere folgende Datenbearbeitungen vor:

- a. Swisscard bearbeitet Personendaten (im Folgenden auch **«Daten»**) des Kunden zu Zwecken der Antragsprüfung und Abwicklung des Kartenvertrags und mit der Karte verbundener Neben- oder Zusatzleistungen, des Risikomanagements (z. B. Kreditfähigkeitsprüfung), zu Sicherheitszwecken (z. B. Betrugsbekämpfung und IT-Sicherheit), zur Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen (z. B. Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung), zu Testzwecken sowie gemäss Ziff. 20.1 Bst. b nachstehend.
- b. Swisscard bearbeitet Daten des Kunden **für Marketingzwecke und zur Marktforschung**, insbesondere zur Verbesserung und Entwicklung von Karten- sowie Neben- und Zusatzleistungen von Swisscard oder von Dritten. Swisscard kann dem Kunden entsprechende eigene und Drittangebote, aber auch sonstige Angebote Dritter ohne Zusammenhang zur Karte (z. B. Finanzdienstleistungen wie kartunenabhängige Versicherungen) auch elektronisch (vgl. Ziff. 7.3 Bst. c) zukommen lassen. Der Kunde kann jederzeit schriftlich, telefonisch oder auf andere von Swisscard vorgesehene Weise auf Angebote gemäss dieser Ziffer 20.1 Bst. b verzichten. Dieser Verzicht kann für sämtliche – physisch oder elektronisch übermittelten – Angebote oder nur für an die elektronische Adresse übermittelte Angebote (gesamthaft oder spezifisch für besondere Werbeaktionen, Newsletter, Kommunikationskanäle usw.) erfolgen.
- c. Für die Zwecke nach Ziff. 20.1 Bst. a und b kann Swisscard **Profile zur Analyse oder Prognose von Interessen und Verhalten erstellen und auswerten** und dazu alle Daten wie z. B. Angaben über Karten und Daten aus Transaktionen und Neben- oder Zusatzleistungen (wie z. B. Bonus oder Treueprogrammen) bearbeiten, auch verknüpft mit weiteren Daten aus anderen Quellen.
- d. Swisscard kann **mit Dritten Daten des Kunden austauschen**, soweit dies für die Antragsprüfung und Abwicklung des Kartenvertrags (einschliesslich mit der Karte verbundener Neben- oder Zusatzleistungen) erforderlich ist. Der Kunde ist damit einverstanden, dass Swisscard bei der Zentralstelle für Kreditinformation (**«ZEK»**) Daten über ihn abfragt und dieser bei Kartensperrung, qualifiziertem Zahlungsrückstand oder missbräuchlicher Kartenverwendung durch den Kunden Meldung erstattet. Die ZEK kann ihren Mitgliedern solche Daten im Hinblick auf einen Kredit-, Leasing- oder sonstigen Vertrag mit dem Kunden zur Verfügung stellen.
- e. Swisscard kann bestimmte **Entscheidungen automatisiert** vornehmen, z. B. im Rahmen

der Erfüllung gesetzlicher Pflichten (z. B. Kreditfähigkeitsprüfung) oder der Abwicklung des Kartenvertrags (z. B. eine Limitenanpassung).

20.2 Wenn der Kunde Swisscard Daten Dritter übermittelt (z. B. durch Angabe im Kartenantrag), geht Swisscard davon aus, dass der Kunde dazu befugt ist und diese Daten richtig sind. **Der Kunde informiert diese Dritten über die Bearbeitung ihrer Daten durch Swisscard.**

20.3 **Weitere Informationen zur Bearbeitung von Daten finden sich in der Datenschutzerklärung, welche in der jeweils aktuellen Version unter www.swisscard.ch/datenschutz eingesehen oder bei Swisscard bestellt werden kann.**

20.4 Durch die Datenbearbeitung von Swisscard im Rahmen dieser AGB, ggf. von Produkt- und Dienstleistungsbedingungen und der Datenschutzerklärung können Dritte Kenntnis von Kundendaten erlangen. **Der Kunde befreit Swisscard in diesem Umfang von Geheimhaltungspflichten.**

21. Änderungen des Kartenvertrags

21.1 Diese AGB ersetzen die bisherigen für Kreditkarten im Privatkundenbereich geltenden «Bedingungen für Charge- und Kreditkarten der Swisscard AECs GmbH». Swisscard behält sich die jederzeitige Änderung dieser AGB oder anderer Bestimmungen zum Kartenvertrag (inkl. Produkt- und Dienstleistungsbedingungen) vor. Änderungen werden dem Kunden gemäss Ziff. 7.2 zur Kenntnis gebracht und gelten als vom Kunden genehmigt, sofern die Karte (bzw. die von der Änderung betroffene, optional zur Karte erhältliche und separat kündbare Neben- und Zusatzleistung) nicht auf einen in der Änderungsmitteilung bestimmten Termin vor Inkrafttreten der Änderung gekündigt wird. Die Änderungsmitteilung kann durch separates Schreiben oder auf andere geeignete Weise (insbesondere auch auf der Monatsrechnung – oder einer Beilage dazu – oder durch Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel) erfolgen. Mit jedem Einsatz der Karte nach Inkrafttreten der Änderung bestätigt der Kunde, die angepassten Bestimmungen zum Kartenvertrag zu akzeptieren. Eine ausdrückliche Anerkennung von geänderten Bestimmungen zum Kartenvertrag ist auch möglich, indem der Kunde mittels Verwendung von dafür ausdrücklich vorgesehenen elektronischen Kommunikationsmitteln eine entsprechende Zustimmungserklärung abgibt.

22. Anwendbares Recht sowie Gerichtsstand, Erfüllungsort und Betreuungsort

22.1 Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und Swisscard untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts und von Staatsverträgen.

22.2 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Sitz von Swisscard. Für Kunden mit Wohnsitz im Ausland wird am **Sitz von Swisscard** ausserdem zusätzlich ein Betreuungsort begründet. Swisscard kann ihre Rechte jedoch auch vor allen anderen zuständigen Behörden/Gerichten geltend machen. Vorbehalten bleiben die zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des Schweizer Rechts.